

## **Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:**

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 29.6.2011 beschlossene Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 22.12.2010, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 29.6.2011:

### 1. § 3 Abs. 2 BO lautet:

(2) Für alle Teilnehmer, ausgenommen Turnusärzte, ein zusätzlicher Beitrag  
a) von ausschließlich angestellten Ärzten von den laufenden Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 109 Abs. 6 ÄrzteG in der Höhe von 3 % und vom Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres 2 %  
Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag den Betrag von EUR 4.043,40 nicht übersteigen.

#### b) Von den übrigen Teilnehmern

1. Von Ärzten für Allgemeinmedizin und allgemeinen Fachärzten von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und dem Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 202.170,- 2 %.

2. Von Fachärzten für ZMK bzw. Zahnärzten und Fachärzten für Radiologie von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von

EUR 202.170,- 2%.

und vom Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 282.755,20 1,43 %.

Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag den Betrag von EUR 4.043,40 nicht übersteigen.

### 2. In § 21 erhält der bisherige Satz die Absatzbezeichnung (1) und wird folgender Abs. 2 angefügt:

(2) § 3 Abs. 2 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 29.6.2011 tritt mit 1.7.2011 in Kraft.